

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1915.

(Vom 21. Februar 1916.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1915 wie folgt Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Der Bestand der Mitglieder des Gerichtes und des Personals der Kanzlei ist gleich geblieben wie im vorhergehenden Jahr. Bei der nach Art. 7, Abs. 2, OG vorgenommenen Gesamterneuerung des Kanzleipersonals hat das Gericht die sämtlichen, der Erneuerungswahl unterliegenden Funktionäre in ihren bisherigen Stellungen bestätigt.

Zum Vorsitzenden der II. Zivilabteilung hat es Herrn Ostertag gewählt, zum Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Herrn Jäger, zum Präsidenten der Anklagekammer Herrn Picot und zum Präsidenten des Kassationshofes Herrn Vizepräsident Ursprung.

Als Präsidenten des Bundesstraferichtes haben in den verschiedenen Straffällen gewirkt die Herren Soldati, Favey und Merz.

Den Vorsitz in der staatsrechtlichen Abteilung hat der Vizepräsident, denjenigen der I. Zivilabteilung der Präsident des Gerichtes übernommen.

Von der Einberufung von Ersatzmännern konnte im Berichtsjahr, 3 Fälle abgerechnet, Umgang genommen werden, trotzdem einzelne Mitglieder durch den aktiven Militärdienst zum Teil auf lange, zum Teil auf kürzere Dauer an der Teilnahme an den Sitzungen verhindert waren.

Auch bei den Beamten und Angestellten der Kanzlei hatte die Mobilisation zum Teil lange Absenzen zur Folge, wodurch die Ausfertigung und Zustellung der Urteile zum Teil verzögert wurde.

Im September sah sich der eidgenössische Untersuchungsrichter für die romanische Schweiz, Herr Oberstdivisionär Bornand, genötigt, für die Zeit seines aktiven Militärdienstes um Stellvertretung einzukommen, worauf das Bundesgericht als ausserordentlichen Untersuchungsrichter für die Dauer der dienstlichen Verhinderung des Herrn Bornand Herrn Regierungsrat Albert Calame in Neuenburg gewählt hat.

Zu erwähnen ist noch, dass am 18. Januar unser Kanzleichef, Herr G. Duttweiler, der der Bundesgerichtskanzlei seit ihrem Bestehen angehört, sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte. Das Gericht ehrte den pflichtgetreuen Beamten durch ein wohlverdientes Anerkennungs schreiben und ein bei solchem Anlass übliches Geschenk.

Geschäftslast, Verteilung und Erledigung der Geschäfte.

Bei den staatsrechtlichen und zivilrechtlichen Prozessen bewegte sich die Zahl der Geschäfte innerhalb der gewohnten Grenzen. Die Eingänge in den staatsrechtlichen Sachen erreichten mit 411 die zweithöchste Zahl (418 im Jahre 1906), bei den Berufungen trat gegenüber 1914 ein leichter Rückgang ein, und die zivilrechtlichen Beschwerden blieben sich, seit der Einführung dieses Rechtsmittels, sowohl an Zahl als hinsichtlich des Verhältnisses der einzelnen Beschwerdegründe zueinander, nahezu gleich.

Eine starke Fluktuation weist dagegen die Statistik der Schuldbetreibungs- und Konkursachen einerseits und der Expropriationsgeschäfte anderseits auf. Die ersteren haben in ihrer seit 10 Jahren stetig ansteigenden Kurve von 1914 auf 1915 auf einmal um mehr als 100 Nummern zugenommen und mit 465 ungefähr das Doppelte der noch vor 5—8 Jahren durchschnittlich geltenden Zahlen erreicht. Die Expropriationsgeschäfte dagegen, deren noch im Jahr 1914 gegen 600 an Zahl eingegangen waren, ergaben nur noch 123 Eingänge, so dass, da ungefähr gleich viel Geschäfte wie in den Vorjahren erledigt wurden, bloss noch 84 Geschäfte auf 1916 übertragen werden mussten (gegenüber 500—600 und mehr Überträgen in früheren Jahren).

Die Zahl der Rückzüge von Berufungen hat sich gegenüber dem Vorjahr merklich vermindert, bleibt aber mit der erreichten Ziffer von 64 immer noch ein Anzeichen dafür, dass das Rechtsmittel allzuhäufig nur seines Suspensiveffektes wegen ergriffen wird.

Verschiedenes.

In Ausführung der Vorschriften des allgemeinen Kanzleireglementes hat das Bundesgericht eine Instruktion über die Protokollführung und die Bibliothekkommission ein Reglement über die Führung der Bibliothek erlassen. Die genannte Instruktion erstrebt namentlich, die Spruchbücher einerseits und die Sitzungsprotokolle anderseits in ein richtiges, einander ergänzendes Verhältnis zu setzen.

Von der Erstellung des geplanten neuen Bibliothekskataloges wurde aus Sparsamkeitsrücksichten vorläufig abgesehen, obschon angesichts der stetsfort anwachsenden monographischen Rechtsliteratur eine übersichtliche Zusammenstellung ausserordentlich wünschbar wäre.

In bezug auf die Ausarbeitung eines die Jahrgänge 1905 bis 1914 der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen umfassenden systematischen und alphabetischen Registers trat eine Änderung dadurch ein, dass Herr Oberrichter Reichel in Bern, der diese Arbeit übernommen hatte, sich wegen seiner Inanspruchnahme als Obergerichtspräsident der schweizerischen Armee veranlasst sah, davon zurückzutreten, worauf dann das Gericht die Herstellung des genannten Registers als amtliche Arbeit dem Kanzleidirektor, Herrn Dr. Nicola, übertrug, mit der Anweisung, sich mit Herrn Oberrichter Reichel behufs Übernahme der von letzterm allfällig schon gemachten Vorarbeiten ins Einvernehmen zu setzen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat das Bundesgericht dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Gutachten erstattet über den Entwurf des Herrn Bundesrichter Jäger über ein eidgenössisches Expropriationsgesetz, und dem Eisenbahndepartement ein Gutachten über den Entwurf des Herrn Ständerat Isler betr. Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen (Nachlassvertrag zugunsten der Kleinbahnen).

Die Vorschrift des Art. 23 OG, wonach das Gesamtgericht sich über die zwischen den einzelnen Abteilungen streitig gewordenen Rechtsfragen auszusprechen hat, ist im Berichtsjahr ein

einziges Mal zur Anwendung gekommen. Es handelte sich um die Bestimmung des Begriffs der Zivilsachen nach Art. 87 OG (Gesamtgericht vom 16. November i. S. Siegenthaler c. Stofer).

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 259 (gegenüber 261 im Jahre 1914). Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	5
I. Zivilabteilung	68
II. Zivilabteilung	69
Staatsrechtliche Abteilung	69
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	29
Kassationshof	7
Anklagekammer	5
Bundesstraßgericht	7
Total	259

Dabei ist zu bemerken, dass eine grosse Anzahl Beschwerden bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkulationswege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1911 bis 1915.

Natur der Streitsachen	1911			1912			1913			1914			1915			Übertragen auf 1916
	Von 1910 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1911 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1912 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1913 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1914 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivil- sachen	37	29	38	28	13	16	25	15	18	22	27	14	35	16	27	24
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte . .	63	388	347	104	442	477	69	419	459	29	460	446	43	440	450	33
3. Zivilrechtl. Beschwerden	—	—	—	—	35	30	5	26	28	3	30	30	3	29	30	2
4. Andere Zivilsachen . .	—	7	6	1	6	3	4	13	17	—	8	8	—	6	4	2
5. Rekurse in Expropria- tionssachen	634	565	687	512	330	565	277	423	507	193	589	359	423	123	462	84
<i>II. Strafsachen</i>	5	29	31	3	20	20	3	21	22	2	17	18	1	22	21	2
<i>III. Staatsrechtliche Strei- tigkeiten</i>	49	370	351	68	368	353	83	409	409	83	396	424	55	411	413	53
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i> . .	11	251	258	4	299	298	5	302	304	3	357	351	9	465	471	3
<i>V. Freiwillige Gerichts- barkeit.</i>	3	4	5	2	2	3	1	4	4	1	6	5	2	6	4	4
Total	802	1643	1723	722	1515	1765	472	1632	1768	336	1890	1655	571	1518	1882	207

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1915 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1916 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	35	16	51	27	24
2. Berufungen (Art. 56 f. OG) . .	43	440	483	450	33
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	3	29	32	30	2
4. Revisions- und Erläuterungsbeghren, Moderation	—	6	6	4	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	423	123	546	462	84
	504	614	1118	973	145

Ad 1. Von den 51 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|---|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen dem Bund und Kantonen | 1 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagtem | 11 |
| 3. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits | 12 |
| Übertrag | 24 |

	Übertrag	24
4. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone		2
5. Klagen aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes		2
6. Klagen aus Art. 47 desselben Gesetzes		2
7. Streitigkeiten nach Art. 42 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen		5
8. Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise		1
9. Streitigkeiten aus Art. 12, Al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes		1
10. Streitigkeiten aus dem Nebenbahngesetz		2
11. Klagen aus Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen		2
12. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente		2
13. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde		8
		<u>51</u>

Von diesen 51 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich, bezw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	9
Durch Nichteintreten	5
Durch Urteil	13
Übertragen auf 1916	24
	<u>51</u>

6 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 8 von der II. Zivilabteilung und 13 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 450 erledigten Berufungen, von denen 69 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	130
und zwar:	
Einleitung und Personenrecht	6
Familienrecht (Ehescheidung 35, Vaterschaft 22, andere Materien 20)	77
	<u>130</u>
Übertrag	

	Übertrag	130
Erbrecht		9
Sachenrecht (Eigentum 11, Dienstbarkeiten 7, Pfandrecht 12, Nachbarrecht 6, Quellenrecht 1, Besitz 1)		38
2. Obligationenrecht		263
und zwar im wesentlichen:		
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Ver- trag und unerlaubter Handlung 47)		72
Kaufvertrag		59
Pacht und Miete		15
Dienstvertrag		21
Werkvertrag		13
Bürgschaft		18
Gesellschaftsrecht		16
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungs- klagen 13)		17
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 12, Eisenbahnhaft- pflicht 6)		18
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz		11
6. Versicherungsrecht		11
		<u>450</u>

Von den 450 Berufungen wurden 210 von der I., 240 von der II. Zivilabteilung (davon 50 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1916 übertragenen 33 Geschäfte sind ohne Ausnahme im Berichtsjahre, 27 erst im Monat Dezember eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 483 Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1916 übertragen	Total
Aargau	4	3	7	19	1	3	37
Appenzell A.-Rh. . . .	—	—	—	1	—	—	1
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	2	—	—	2
Baselland	1	—	2	3	—	—	6
Baselstadt	3	3	1	13	—	1	21
Bern	9	2	5	24	—	3	43
Freiburg	4	4	3	2	—	—	13
Genf	5	4	6	21	—	4	40
Glarus	—	—	1	1	—	—	2
Graubünden	6	2	3	5	—	—	16
Luzern	10	5	10	12	—	4	41
Neuenburg	3	6	3	10	3	—	25
Nidwalden	—	—	—	1	—	—	1
Obwalden	1	—	1	2	—	—	4
Schaffhausen	2	2	—	1	—	3	8
Schwyz	2	—	—	4	—	—	6
Solothurn	3	3	2	3	—	1	12
St. Gallen	6	5	4	10	2	1	28
Tessin	9	2	7	7	1	2	28
Thurgau	4	—	—	4	1	2	11
Waadt	2	6	7	8	—	4	27
Wallis	5	1	2	—	—	—	8
Zug	—	—	1	4	—	1	6
Zürich	17	16	4	50	6	4	97
Total	96	64	69	207	14	33	483

Von den 96 Nichteintretensfällen war in 34 Fällen kantonales- bzw. fremdes Recht anwendbar; in 38 Fällen fehlte der Streit-

wert oder ein Haupturteil, und in 24 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, bzw. es hätte die zivilrechtliche Beschwerde ergriffen werden sollen, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

Ad 3. Von den 30 zivilrechtlichen Beschwerden betrafen 6 Elternrechte (Art. 86² OG), 17 Vormundschaft und Beistandschaft (Art. 86³), 6 die Anwendung kantonalen oder ausländischen statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87), 1 Patentrecht. 10 Beschwerden wurden abgewiesen, 7 gutgeheissen, auf 10 wurde nicht eingetreten, 2 wurden zurückgezogen; 1 Geschäft wurde an die kantonale Instanz zurückgewiesen. 29 Beschwerden waren von der II., 1 von der I. Zivilabteilung zu behandeln.

Ad 5. Von den 462 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 86 auf die Bundesbahnen, 61 auf Nebenbahnen, 34 auf Tram bahnen und 281 auf Elektrizitätswerke. Es wurden erledigt: 27 durch Rückzug, bzw. Vergleich, 424 durch Annahme des Vor-entscheides, 11 durch Urteil. Von den 84 übertragenen Geschäften sind 12 im Jahre 1914 und die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

Beim Bundesstrafgericht sind durch die Bundesanwaltschaft 5 Fälle anhängig gemacht worden:

Der erste Fall betraf eine Übertretung des Zollgesetzes (Art. 55, lit. a und g). Von den beiden Angeklagten wurde der eine freigesprochen, ohne Zuerkennung einer Entschädigung, der andere zu einer Busse von Fr. 2040 verurteilt.

Im zweiten Falle wurde Anklage erhoben gegen eine grössere Zahl von Pferdebesitzern wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 213 der Militärorganisation (Verkauf von Pikett pferden) und die bundesrätlichen Ausfuhrverbote vom 18. September 1914, bzw. wegen Begünstigung an dieser Zuwiderhandlung. Sie führte — mit einer Ausnahme — zur Verurteilung sämtlicher Angeklagten zu Bussen, die den Gesamtbetrag von Fr. 3300 ausmachen.

Im dritten Falle erfolgte Anklage auf Zuwiderhandlung gegen Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Juli 1915 betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter

oder Regierungen. Sie endigte mit der Verurteilung des Angeklagten zu Fr. 500 Busse.

Den Fällen vier und fünf, die erst gegen Ende des Berichtsjahres anhängig gemacht wurden, lag der nämliche Tatbestand zugrunde, wie den Fällen zwei und drei. Ihre Erledigung, die inzwischen erfolgt ist, fällt in die nächste Berichtsperiode.

b. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 18 Geschäfte anhängig (19 im Vorjahre), nämlich:

vom Vorjahr übernommen	1
im Berichtsjahre eingegangene	17
	18

Sie wurden sämtlich erledigt wie folgt:

durch Gutheissung der Beschwerde	6
durch Abweisung	8
durch Nichteintreten	2
durch Rückzug	2
	18

Von den 6 begründet erklärten Beschwerden bezogen sich 5 auf kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, eine auf ein freisprechendes Urteil, und es betrafen:

das Bundesgesetz über den Schutz der Fabrik- und Handels-			
marken			1
" " über das Urheberrecht an Werken der			
Literatur und Kunst			1
" " über die Handhabung der Bahnpolizei . .			1
" " über die Arbeit in den Fabriken . . .			1
" " betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln			
und Gebrauchsgegenständen			2
			6

Von den übrigen 12 Beschwerden bezogen sich auf:

das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung			
1853, Art. 61 (Fälschung von Bundesakten)			1
" " über Jagd und Vogelschutz			1
" " über die Fischerei			2
" " über den Schutz der Fabrik- und Handels-			
marken			1
			5
		Übertrag	

	Übertrag	5
das Bundesgesetz	über die Patenttaxen der Handelsreisenden	1
"	" über die Militärorganisation, Art. 213 (Verkauf von Pikettpferden)	1
"	" über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2
"	" über das Kunstweinverbot	1
"	" über das Absinthverbot	1
"	" betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (V. Teil: Obligationenrecht)	1
		<u>12</u>

Die 18 erledigten Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	2
Baselstadt	3
Bern	2
Luzern	1
Neuenburg	2
St. Gallen	2
Solothurn	1
Tessin	1
Thurgau	1
Wallis	3
	<u>18</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die Geschäftslast der Abteilung ergibt sich aus den statistischen Angaben des Jahresberichts. Danach ist die Gesamtzahl der Geschäfte der staatsrechtlichen Abteilung, einschliesslich der Expropriationen, auf über 500 angestiegen. Die Zahl der staatsrechtlichen Beschwerden hat gegenüber früheren Jahren etwas zugenommen (411 gegenüber 396 im Jahre 1914), dagegen ist die Zahl der direkten Prozesse zurückgegangen. Die Expropriationen haben sich infolge des Krieges wesentlich vermindert. Zur Beurteilung durch die Abteilung kamen nur 11 Fälle, in allen übrigen Fällen ist der Urteilsantrag der Instruktionskommission angenommen worden. Weitaus die meisten staatsrechtlichen Be-

schwerden betrafen Rechtsverweigerung (Art. 4 der Bundesverfassung). Von 226 Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Willkür sind nur 12 gutgeheissen worden. Auch von den übrigen 187 Beschwerden wurden nur 54, im ganzen also nur etwa 16% aller Beschwerden gutgeheissen. Am Ende des Berichtsjahres blieben 61 Geschäfte unerledigt, 53 staatsrechtliche Beschwerden, 7 direkte Prozesse und eine Expropriationssache. 2 Beschwerden datieren von 1914, können aber nicht erledigt werden. Von den direkten Prozessen sind 3 seit 1911, bzw. 1914 anhängig, aber durch den Krieg verzögert worden. Alle andern Geschäfte sind im Jahre 1915 anhängig geworden.

Die im Jahre 1915 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1916 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	2	2	4	4	—
2. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	53	403	456	403	53
3. Auslieferungen ans Ausland (Art. 181 OG)	—	2	2	2	—
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	4	4	4	—
	55	411	466	413	53

Von den 53 auf 1916 übertragenen Beschwerden stammen 2 aus dem Jahre 1914. Es sind dies konnexe Streitsachen, in welchen die Beschwerde gleichzeitig auch beim Bundesrat erhoben worden ist und die, weil die Priorität zu deren Behandlung nach vorausgegangenem Meinungs Austausch dem Bundesrat zusteht, bis zur Erledigung durch diese Behörde beim Bundesgericht sistiert bleiben mussten. Die übrigen 51 Geschäfte sind im Laufe des Berichtsjahres eingegangen.

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die erledigten 4 Fälle betrafen folgende Anstände:

Fälle	Kantone	Natur der Streitsache
1.	Schwyz und Uri . . .	Holzrechte für die Alp Lidenen (im Tale von Riemenstalden).
2.	Aargau und Solothurn . .	Erstellung einer Schiessanlage für Militärs im Schachen zu Aarau.
3.	Zürich und Bern . . .	Vormundschaftsübertragung.
4.	Zürich und Genf . . .	Auslieferung unter Kantonen (Bundesgesetz vom 24. Juli 1852).

Ad 2. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die erledigten 403 Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	353
b.	„ von Kantonsverfassungen	36
c.	„ von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes	5
d.	„ von Staatsverträgen und Konkordaten	9
		<u>403</u>

Ad a. Die 353 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung haben Bezug auf folgende Artikel derselben:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	226
„ 5	(persönliche Freiheit)	4
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	29
„ 44/45	(Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	6
„ 46	(Doppelbesteuerung)	34
„ 49	(Glaubens- und Gewissensfreiheit)	1
	Übertrag	<u>300</u>

Art. 55	(Pressfreiheit)	3
„ 57	(Petitionsrecht)	2
„ 58	(Verfassungsmässiger Richter, Schuldverhaft) .	14
„ 59	(Gerichtsstand)	24
„ 60	(Gleichbehandlung anderer Kantonsangehöriger)	1
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile) . .	5
„ 64	(Gesetzgebungsrecht des Bundes)	1
„ 102 ⁵	(Vollziehung bundesgerichtlicher Urteile) . .	1
„ 5	der Übergangsbestimmungen (Freizügigkeit wissen- schaftlicher Berufsarten)	2
		<u>353</u>

Ad b. Die 36 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie, auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung, der politischen Stimmberechtigung der Bürger, sowie auf kantonale Wahlen und Abstimmungen.

Ad c. Von den 5 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten (unter den Kantonen)	1
„ „ über Jagd und Vogelschutz	1
„ „ über den Erwerb und den Verzicht auf da Schweizerbürgerrecht	1
„ „ betreffend die Ergänzung des Zivilgesetz- buches (V. Teil: Obligationenrecht) . .	1
das Transportreglement für die schweizerischen Eisenbahnen	1
	<u>5</u>

Ad d. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	5
den Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche betreffend Regelung von Rechts- verhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 31. Oktober 1910 / 26./29. Juni 1911	2
den Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden vom 6. De- zember 1856	1
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905	1
	9

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1916 übertragen	Total
Aargau	5	1	5	14	3	28
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	2	1	4
Appenzell I.-Rh.	2	—	2	1	—	5
Baselland	—	—	1	7	1	9
Baselstadt	1	—	1	10	1	13
Bern	7	2	7	32	7	55
Freiburg	3	—	2	8	4	17
Genf	3	1	7	17	1	29
Glarus	—	—	3	3	2	8
Graubünden	—	—	1	5	1	7
Luzern	7	1	6	26	5	45
Neuenburg	2	—	2	9	—	13
Schaffhausen	1	1	—	3	—	5
Schwyz	—	—	3	6	3	12
Solothurn	5	—	3	13	3	24
St. Gallen	4	2	1	11	1	19
Tessin	1	1	3	13	—	18
Thurgau	—	2	4	14	3	23
Unterwalden n. d. W.	1	—	—	—	1	2
Unterwalden o. d. W.	1	1	—	10	1	13
Uri	—	—	5	4	2	11
Waadt	2	1	3	11	1	18
Wallis	4	—	1	10	—	15
Zug	—	1	3	2	2	8
Zürich	5	8	3	27	10	53
Eidg. Militärdepartement	1	—	—	—	—	1
Generaldirektion der S.B.B.	1	—	—	—	—	1
Total	57	22	66	258	53	456

In den 57 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	4
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde	8
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	8
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	13
Verspätung	12
Gegenstandslosigkeit	5
Andere Mängel (Legitimation, Verwirkung des Rekursrechts, abgeurteilte Sache u. dgl.)	7
	<u>57</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 66 be-
gründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung) . .	12
„ 31 „ „ (Handels- und Gewerbe- freiheit)	6
„ 45 „ „ (Niederlassung)	1
„ 46 „ „ (Doppelbesteuerung) . .	18
„ 55 „ „ (Pressfreiheit)	1
„ 58/59 „ „ (Gerichtsstand, verfas- sungsmässiger Richter) . .	14
„ 61 „ „ (Vollziehung rechtskräfti- ger Zivilurteile)	3
„ 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
das Bundesgesetz über interkantonale Auslieferung . . .	1
Verletzung von Kantonsverfassungen (Wahlen und Abstim- mungen, politische Stimmberechtigung [3], Gewaltentren- nung [1])	4
Verletzung des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich . .	4
„ der Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht . .	1
	<u>66</u>

Ad 3. Auslieferungen an das Ausland. In 2 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, wurden die Akten durch den Bundesrat dem Bundesgericht zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht: Im ersten Falle von Italien, wegen Betruges und Urkundenfälschung, bezw. wegen Bestechung von Zollbeamten,

im zweiten Falle von Deutschland, wegen Betruges, eventuell Unterschlagung. Die Auslieferung wurde in beiden Fällen bewilligt, an Italien unter dem Vorbehalt, dass der Verfolgte nicht wegen Zolldelikt, an Deutschland, dass er nicht wegen Fahnenflucht bestraft werden dürfe.

Ad 4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. Zwei Revisionsbegehren wurden als unbegründet abgewiesen, ebenso ein Moderationsbegehren; auf das Erläuterungsgesuch wurde wegen Unzulässigkeit nicht eingetreten.

In 94 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr bezogen, in zwei Fällen wurde wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse ausgesprochen (Art. 39, Abs. 1, OG), und in einem Falle wurde aus dem nämlichen Grunde ein Verweis erteilt.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung 90 zu behandeln. Davon wurden 42 bewilligt, 16 abgewiesen, auf 5 Begehren wurde nicht eingetreten, und 25 wurden infolge Beurteilung der Hauptsache gegenstandslos.

5 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Berichtsjahr sind vom Gesamtgericht zwei Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung erlassen worden. Das eine auf Grund vorangegangener Verständigung mit dem schweizerischen Militärdepartement ergangene betrifft den Vollzug des früheren Kreisschreibens vom 21. Dezember 1914 über die Behandlung von Betreibungsbegehren gegen schweizerische Wehrmänner, der in der Praxis auf Schwierigkeiten gestossen war. Durch das andere sind die in dem Urteile i. S. Reber gegen Schürch (A. S. 41, III, Nr. 16) in bezug auf die Kollokation der gemäss Art. 291 SchKG wieder auflebenden Forderung des Anfechtungsbeklagten aufgestellten Grundsätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden. Beide Erlasse sind im Bundesbl. 1915, I, 415 ff., und III, 51 ff., abgedruckt.

Die Betreibungskammer hat auch zahlreiche Anfragen kantonalen Aufsichtsbehörden beantwortet und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheide und auf Grund der eingereichten Jahresberichte verschiedene Weisungen erteilt.

Ferner sind entsprechend dem schon in den beiden letzten Berichten erwähnten Beschlusse in sieben Kantonen auf einzelnen Konkursämtern Inspektionen vorgenommen und deren Ergebnisse jeweilen der betreffenden Aufsichtsbehörde in einem einlässlichen Berichte mitgeteilt worden. Dabei hat sich ergeben, dass die Vorschriften der am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Konkursverordnung vielerorts nur sehr mangelhaft beobachtet werden. Auch liegt die Art und Weise der Aufstellung der Steigerungsbedingungen für Liegenschaftenganten und die Durchführung dieser Ganten selbst meistens sehr im argen. In einzelnen Kantonen werden trotz der Änderung der Gesetzgebung dafür noch die früheren, unter der Herrschaft des alten Rechts erstellten Formulare benützt. In anderen besteht dafür überhaupt kein Formular, so dass der Konkursbeamte bei Aufstellung der Bedingungen ganz auf sich selbst angewiesen ist. Angesichts der Wichtigkeit der auf dem Spiele stehenden Interessen wäre es dringend zu wünschen, dass sich die kantonalen Aufsichtsbehörden der Aufgabe, einheitliche, dem neuen Recht angepasste kantonale Formulare aufzustellen, annehmen würden, was ihnen denn auch, soweit sich dazu Gelegenheit bot, von uns jeweilen nahegelegt worden ist. Von der in Erwägung gezogenen Anordnung einer Statistik über die Wirkungen der Kriegsnovelle vom 28. September 1914 ist wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten Umgang genommen worden.

Um trotz der ausserordentlich starken Vermehrung der Zahl der Geschäfte deren beförderliche Erledigung zu ermöglichen, ist in ausgedehnterem Masse als früher von dem Mittel der Behandlung auf dem Zirkulationswege Gebrauch gemacht worden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 474 (d. h. 114 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 9, im Laufe des Jahres eingegangen 465. Erledigt wurden 471, so dass auf das Jahr 1916 übertragen wurden 3 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 24 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),
- 5 Arten der Schuldbetreibung,
- 29 Übertrag

- 29 Übertrag
- 14 Ort der Betreibung,
- 10 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 2 Anhebung der Betreibung,
 - 7 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 22 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 148 Pfändung,
 - 4 Verwertungsbegehren,
- 20 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
- 34 Verwertung von Liegenschaften,
- 12 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 7 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 1 Betreibung für Miet- und Pachtzinsforderungen,
- 12 ordentliche Konkursbetreibung,
 - 2 Wechselbetreibung,
- 3 Konkursverfahren,
 - 2 Feststellung der Konkursmasse,
- 18 Verwaltung der Konkursmasse,
- 10 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 61 Verwertung und Verteilung im Konkurs,
 - 8 Arrest,
- 19 Retentionsrecht,
 - 3 Nachlassvertrag,
 - 7 Gebührentarif,
 - 6 Revision, bezw. Erläuterung,
 - 8 Anwendung der Kriegsnovelle zum SchKG,
 - 2 Eintragung von Eigentumsvorbehalten,

 471

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3	Tage in 231 Fällen
4 " 6	" " 80 "
7 " 14	" " 113 "
15 " 21	" " 33 "
22 und mehr	" " 14 "

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste Dauer betrug 8 Monate 20 Tage*); die Durchschnittsdauer betrug 6 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft:

*) Der Grund dieser Verzögerung liegt darin, dass die Erledigung einer präjudiziellen staatsrechtlichen Beschwerde abgewartet werden musste.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1916 übertragen	Total
Aargau	5	—	5	11	1	22
Appenzell A.-Rh.	1	—	2	—	—	3
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	—	1
Baselland	1	1	5	2	—	9
Baselstadt	4	1	12	16	—	33
Bern	5	—	3	29	—	37
Freiburg	2	—	6	5	—	13
Genf	1	—	13	15	1	30
Glarus	—	—	—	2	—	2
Graubünden	1	—	4	3	—	8
Luzern	7	—	12	9	—	28
Neuenburg	4	—	2	9	—	15
Nidwalden	—	—	2	1	—	3
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	—	3	9	—	15
Solothurn	—	—	2	5	—	7
St. Gallen	4	—	3	23	1	31
Tessin	4	3	20	36	—	63
Thurgau	15	—	7	31	—	53
Uri	1	—	1	1	—	3
Waadt	5	1	2	17	—	25
Wallis	—	—	3	6	—	9
Zug	1	—	3	3	—	7
Zürich	10	—	5	42	—	57
Total	74	6	115	276	3	474

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 74 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 29 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in

10 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 27 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 5 Fällen fehlende Legitimation zur Beschwerde, in 3 Fällen Fehlen eines bestimmten Beschwerdeantrages, in je einem Falle Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, Nichtunterzeichnung der Beschwerde, Stellung neuer Beschwerdebegehren und Mangel eines gesetzlichen Revisionsgrundes.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 61

davon bewilligt	25	} 42 Verfügungen
abgewiesen	17	
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	19	

Auf dem Zirkulationswege erledigte Geschäfte:

Zirkulationsurteile	281
Zirkulationsbeschlüsse	50
Total	331

Von den Zirkulationsurteilen waren 182 Präsidialanträge, in welcher Zahl 68 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:
(im Vorjahr)

Präsidium	28	50
Kammer	71	73
Kanzlei	100	46
Total	199	169

Das Protokoll über die Administrativgeschäfte verzeichnet 83 von der Kammer behandelte Gegenstände.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Liquidation der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn. Dieselbe befindet sich im gleichen Stadium wie im Vorjahre. Zu bemerken ist bloss, dass der Masseverwalter inzwischen seinen Schlussbericht eingereicht hat.

Bezüglich der Liquidation der Monte-Generoso-Gesellschaft konnten gegen Ende des Berichtsjahres die Steigerungsbedingungen, sowie der Termin der Steigerung festgestellt werden.

Gegen die A.-G. Elektrische Strassenbahn Brunnen-Morschach ist nach fruchtloser Betreibung von zwei Gläubigern das Begehren um Anordnung der Zwangsliquidation gestellt worden. Diese Begehren sind gemäss Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1914 dem eidgenössischen Eisenbahndepartement übermittelt worden, welches der genannten Gesellschaft Frist bis Ende 1915 angesetzt hat, um an die Forderungen der betreibenden Gläubiger 50% abzubezahlen.

Endlich ist von zwei Inhabern von Obligationen I. Hypothek der Arth-Rigi-Bahngesellschaft, deren Coupons bei Verfall nicht eingelöst wurden, die Einleitung der Zwangsliquidation beantragt worden. Das Bundesgericht hat, in Erwägung, „dass die Voraussetzungen von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1914 betreffend Ergänzung von Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft (A. S. n. F. XXX, 586) in Verbindung mit Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1915 (A. S. n. F. XXXI, 77) erfüllt sind“, beschlossen, die Gesuche zu weiterer Amtshandlung dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Kenntnis zu bringen. Dieses hat verfügt, es sei für die Begleichung der fälligen und noch fällig werdenden Zinse der konsolidierten Anleihe vorläufig Stundung zu gewähren, in dem Sinne, dass über die Dauer der Stundung im Laufe des Jahres 1916 Beschluss zu fassen sei.

Zwei Liquidationsbegehren, gerichtet gegen:

- a. die Compagnie du chemin de fer électrique Monthey-Champéry-Morgins, und
- b. die Jungfraubahn-Gesellschaft,

wurden zurückgezogen.

In zwei schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitigkeiten wurde der Präsident des Bundesgerichts von den Parteien laut Kompromiss um Bezeichnung des Obmanns, bezw. Bestellung des Schiedsgerichts ersucht.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre							
								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage	
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	27	3	1	1	8	10	4	4	2	3	14	19	32	
2. Berufungen	450	176	245	23	5	1	—	1	—	15	1	15	32	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	30	11	16	2	1	—	—	—	6	5	1	16	25	
4. Andere Zivilsachen . .	4	3	1	—	—	—	—	—	1	11	—	16	30	
5. Expropriationen . . .	462	1	11	17	116	308	9	3	3	21	14	17	7	
<i>II. Strafsachen</i>	21	2	17	2	—	—	—	—	5	15	2	1	31	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	413	139	202	61	6	3	2	8*)	10	24	2	8	29	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	471	463	7	—	1	—	—	—	8	20	—	6	22	
Total	1878	798	500	106	137	322	15							

*) Die lange Dauer rührt davon her, weil in der gleichen Sache noch ein Rekurs beim Bundesrat, dem die Priorität in der Behandlung zustand, bzw. bei der Bundesversammlung anhängig war. Mit dem Erlass des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes ist das Geschäft gegenstandslos geworden.

*) Die lange Dauer rührt davon her, weil in der gleichen Sache noch ein Rekurs beim Bundesrat, dem die Priorität in der Behandlung zustand, bzw. bei der Bundesversammlung anhängig war. Mit dem Erlass des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes ist das Geschäft gegenstandslos geworden.

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	13 = 48 %	7 = 26 %	7 = 26 %	27 = 100 %
2. Berufungen . . .	315 = 70 %	109 = 24 %	26 = 6 %	450 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	21 = 70 %	8 = 27 %	1 = 3 %	30 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	4 = 100 %	—	—	4 = 100 %
5. Expropriationen . . .	446 = 96 %	16 = 4 %	—	462 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	13 = 62 %	6 = 29 %	2 = 9 %	21 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	306 = 74 %	88 = 21 %	19 = 5 %	413 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbeitreibungs- u. Konkurskammer</i>	317 = 67 %	91 = 19 %	63 = 14 %	471 = 100 %
Total	1435 = 77 %	325 = 17 %	118 = 6 %	1878 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 21. Februar 1916.

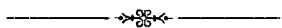
Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Honegger.

Der Gerichtsschreiber:

Nicola.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1915. (Vom 21. Februar 1916.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1916
Date	
Data	
Seite	356-382
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.